

HINTERGRUNDBERICHT

Schlampige Sicherheitsmaßnahmen - Ein Osloer Urteil mit Folgen

Spätestens seit dem 25. November 2015 ist die Welt der großen und kleinen humanitären Hilfswerke nicht mehr wie sie mal war. Ein Gericht in Oslo verurteilte den Norwegian Refugee Council (NRC) zu einer Schadensersatzzahlung von 500.000 €. Der ehemalige Mitarbeiter des NRC in Kenia, Steve Dennis, hatte erfolgreich eine Schussverletzung und eine posttraumatische Belastungsstörung eingeklagt, die er während einer Entführung im Sommer 2012 im Grenzgebiet zu Somalia erlitten hatte. Besonders groß ist auch der Reputationsschaden für den NRC, da der ehemalige Mitarbeiter medienwirksam auf seinen Fall aufmerksam machen und über Crowdfunding erfolgreich seine Prozesskosten finanzieren konnte: <https://fundrazr.com/campaigns/7121C2>. Ein Nebeneffekt war, dass weitere Zeugen über Versäumnisse des Arbeitgebers berichteten, was mit zu der Verurteilung wegen nachweislich grober Fahrlässigkeit beigetragen hat.

Was bedeutet der Steve Dennis Fall für die Wirtschaft?

Das Gericht in Oslo verwarf in seinem Urteilsspruch die Argumentation des NRC, dass ein gemeinnütziges Hilfswerk nicht mit demselben Maßstab wie Unternehmen gemessen werden könne. Das impliziert, dass im Falle eines Unternehmens die norwegischen Richter nicht anders geurteilt hätten. Das deutsche Recht gibt dabei genügend Anknüpfungspunkte u.a. BGB und Strafgesetzbuch, v.a. das „Unterlassungsdelikt“. In Deutschland würde zudem nicht das Unternehmen, sondern die Geschäftsführung oder der Inhaber persönlich zivil- wie strafrechtlich in Haftung genommen. Neben der Signalwirkung für die Rechtsprechung in Europa haben bereits auf Schadensersatzklagen spezialisierte Kanzleien begonnen, vergleichbare Fälle aufzugreifen und betroffene Mitarbeiter zu Klagen zu ermutigen. Ob es in der Folge zu weiteren Urteilen oder den oft üblichen außergerichtlichen Einigungen kommt, die Summe von 500.000 € steht als Orientierungsmarke im Raum.

Was können Unternehmen tun?

Arbeitgeber sollten zuvorderst Prozesse implementieren, z.B. im Qualitätsmanagement, die bei Geschäftsreisen wie Entsendungen sicherstellen, dass notwendige Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter durchgeführt und auch *dokumentiert (!)* werden. Nur letzteres zählt im Zweifelsfall vor Gericht. Insbesondere im Krisenmanagement kommt oft die Dokumentation zu kurz, weil es keine klar beschriebenen Prozesse gibt. Hinzukommen müssen eindeutige Regelungen in Arbeitsverträgen, die auch die Eigenverantwortlichkeit von Mitarbeitern beschreiben. Der Fall von Steve Dennis zeigt zudem, dass Nachsorge und Kommunikation mit Mitarbeitern nach einem Vorfall im Ausland absolut wichtig sind. Kommunikation sollte nicht erst mit der Krisenkommunikation anfangen, wenn frustrierte Mitarbeiter ihren Fall im Internet öffentlich machen.

AKE | SKABE berät und unterstützt zusammen mit den Juristen des Kompetenzzentrums Internationale Sicherheit (KIS) der Rheinischen FH Köln rund um das Thema Fürsorgepflichten und Haftungsrisiken.

www.akegroup.de